

VISCHER

Generalvollmacht und Vorsorgeauftrag.

15. Oktober 2024

Informationsabend SRK Basel-Stadt, «*Richtig vorsorgen – aber wie?*»

Ruben Masar, Advokat, VISCHER

Ablauf.

- Generalvollmacht
- Vorsorgeauftrag
 - Was ist das?
 - Errichtung
 - Inkrafttreten
 - Entschädigung der beauftragten Person
 - Aufbewahrung
 - Änderungen, Widerruf, Beendigung
 - Was gilt ohne?
- Fragerunde

Generalvollmacht.

- Vertretung in allen Angelegenheiten, in denen eine Vertretung möglich ist +
- Generalvollmacht vs. Spezialvollmacht +
- Kein Formerfordernis (Schriftlichkeit empfohlen) --
- Gilt sofort und ohne behördliche Massnahme --
- Erlischt i.d.R. mit Urteilsunfähigkeit --

+ = ähnlich wie bei Vorsorgeauftrag

-- = anders als bei Vorsorgeauftrag

Vorsorgeauftrag – Was ist das?.

Art. 360 Abs. 1 Zivilgesetzbuch

«Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.»

→ Regelung der vertretungsbefugten Person(en) und deren Kompetenzen im Fall der Urteilsunfähigkeit der vorsorgenden Person

Vorsorgeauftrag – Was ist das?.

- Selbstbestimmte und individuelle Regelung der eigenen Vorsorge
- Verhinderung von Konflikten und Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Familie
- Keine «Einmischung» der KESB durch Einsetzung eines Beistandes
- Einsetzung eines privaten Beistandes in Form der vorsorgebeauftragten Person

Vorsorgeauftrag – Was ist das?.

- **Personensorge** (persönliche Angelegenheiten)
 - Persönliche und alltägliche Angelegenheiten wie Post, Unterbringung (z.B. Entscheide über Eintritt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen), Behandlung, Betreuung, Pflege. Mit Patientenverfügung koordinieren!
- **Vermögenssorge** (finanzielle Angelegenheiten)
 - Verwaltung und Verwendung des Vermögens und laufenden Einkommens wie die Bezahlung von Rechnungen, Immobilienbewirtschaftung, etc.
 - Geschäfte mit einer besonderen Tragweite (z.B. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundeigentum)
- **Vertretung im Rechtsverkehr** (rechtliche Angelegenheiten)
 - Vertretung gegenüber Behörden, Banken oder Privatpersonen
 - Abschluss oder Kündigung von Verträgen

→ **Massgeschneiderter vs. allgemein gehaltener Vorsorgeauftrag**

Vorsorgeauftrag – Wie wird er errichtet?

Formerfordernis

- Vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet; oder
- Von einem Notar/in öffentlich beurkundet
- → Gleiche Formerfordernisse wie letztwillige Verfügung

Vorsorgeauftrag – Wie wird er errichtet?.

Anforderungen an die vorsorgende Person

- Volljährig und (noch) urteilsfähig → **Tipp:** Rechtzeitig aufsetzen
- Bei Zweifeln an Urteilsfähigkeit können ärztliches Zeugnis und notarielle Beurkundung helfen

Anforderungen an die beauftragte Person

- Natürliche oder juristische Person (z.B. Bank, Treuhandbüro)
- Natürliche Personen müssen volljährig und urteilsfähig sein
- **Tipp:** Bestimmung mindestens einer Ersatzperson

Vorsorgeauftrag – Wie tritt er in Kraft?.

1) Eintritt Urteilsunfähigkeit

2) Prüfung durch KESB

- Wurde der Vorsorgeauftrag gültig errichtet?
- Sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit eingetreten?
 - Urteilsunfähigkeit und Sorgebedürftigkeit der vorsorgenden Person
- Eignung der beauftragten Person(en)
 - Vollständig handlungsfähig, d.h. volljährig (Ausnahmen evtl. möglich)
 - Persönliche (z.B. guter Leumund, genügend Zeit) und fachliche Eignung
 - Nötige Ressourcen bei juristischen Personen (z.B. geeignete Mitarbeiter, Organisation)
- Sind weitere Massnahmen der KESB erforderlich?

Vorsorgeauftrag – Wie tritt er in Kraft?.

3) Annahme durch die beauftragte(n) Person(en)

4) Ausstellung einer Verfügung

- Regelt Rechte und Pflichten sowie die zu erledigenden Aufgaben der beauftragten Person
- Nachweis der Handlungslegitimation gegenüber Dritten

Vorsorgeauftrag – Entschädigung des/der beauftragten Person.

- Kosten werden dem Vermögen der vorsorgenden Person belastet
- Regelung im Vorsorgeauftrag (z.B. Festlegung eines festen Betrags oder Unentgeltlichkeit)
- Festsetzung durch KESB unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der vorsorgenden Person und den gültigen Tarifen

Vorsorgeauftrag – Tipps zur Aufbewahrung.

Erleichterung der Auffindbarkeit im Falle der Urteilsunfähigkeit:

- Zusammen mit anderen wichtigen Dokumenten aufbewahren
- Beauftragte Person(en) vorab informieren und Kopie aushändigen
- Aufbewahrungsort im Personenstandsregister eintragen lassen
- Vorsorgeauftrag hinterlegen
 - Bewohner/innen des Kantons BS: bei der KESB BS am Rheinsprung
 - Bewohner/innen des Kantons BL: Zivilrechtsverwaltung (Erbschaftsamt) in Arlesheim

Vorsorgeauftrag – Änderungen, Widerruf, Beendigung.

Jederzeit abänder-/widerrufbar durch vorsorgende Person
solange Urteilsfähigkeit gegeben ist

- In gleicher Form wie die Errichtung
- Physische Vernichtung des Vorsorgeauftrags
- Errichtung eines neuen Vorsorgeauftrags unter Widerruf des bestehenden Vorsorgeauftrages (vs. lediglich Änderung)

Beendigung des Vorsorgeauftrags nach dessen Inkrafttreten
durch die beauftragte Person:

- Schriftliche Mitteilung an KESB
- Zweimonatige «Kündigungsfrist»

Vorsorgeauftrag – Was gilt ohne?.

Verheiratet oder eingetragene Partnerschaft

- Vertretungsrechts des Partners für alltägliche Angelegenheiten (z.B. Post öffnen/erledigen, ordentliche Verwaltung des Einkommens)
- Für weitergehende Handlungen wird auch bei verheirateten Personen oder Personen in einer eingetragenen Partnerschaft ein Vorsorgeauftrag benötigt

Alleinstehende Person

- KESB ernennt Beistand/Beiständin

Vorsorgeauftrag – Weitere Informationen und Muster.

Weitere Informationen sowie einen Muster-Vorsorgeauftrag finden Sie in der Vorsorgemappe des SRK

VISCHER

Herzlichen Dank.



Ruben Masar
Managing Associate
ruben.masar@vischer.com
+41 58 211 33 38

Zürich

Schützengasse 1
Postfach
8021 Zürich, Schweiz
T +41 58 211 34 00

Basel

Aeschenvorstadt 4
Postfach
4010 Basel, Schweiz
T +41 58 211 33 00

Genf

Rue du Cloître 2-4
Postfach
1211 Genf 3, Schweiz
T +41 58 211 35 00

www.vischer.com

Vorsorgeauftrag – Schutz vor Missbrauch?.

Eigene Vorkehrungen

- Kontroll/-Aufsichtsbeauftragten bestimmen
- Mehrere Beauftragte für dieselbe Aufgabe

KESB

- KESB hat keine aktive Aufsichts- und Kontrollaufgabe
- Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags durch die KESB
- Einschreiten der KESB bei Gefährdung der Interessen der vorsorgenden Person